



Informationen zum neuen Wehrsoldgesetz für freiwilligen Wehrdienst

Leistende

Am 8. August 2019 wurde das Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz (BwEinsatz-BerStG) vom 4. August 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl I, S. 1147 ff) verkündet. Die Neufassung des Wehrsoldgesetzes (WSG) und des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Anspruch auf Geld- und Sachbezüge nach diesen Gesetzen regelt sich ab diesem Zeitpunkt wie folgt:

- für freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) vollumfänglich aus dem WSG und
- für Reservistendienst Leistende (RDL) vollumfänglich aus dem USG.

Zum 1. Januar 2020 treten für FWDL folgende Änderungen ein:

1. Das WSG findet weiterhin ausschließlich Anwendung bis zum Dienstgrad Hauptgefreiter.
2. Der bisherige Wehrsoldtagessatz (steuerfrei) und der Wehrdienstzuschlag (steuerpflichtig) werden zu einem monatlichen Wehrsoldgrundbetrag (steuerpflichtig) zusammengefasst. Der Wehrsoldgrundbetrag beträgt:

Dienstgrad	Wehrsoldgrundbetrag pro Monat
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	1.500 Euro
Gefreiter	1.550 Euro
Obergefreiter	1.650 Euro
Hauptgefreiter	1.900 Euro

3. FWDL erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine Stellen-, Erschwerniszulage oder Vergütung für besondere zeitliche Belastungen, nach denen diese einem Soldaten auf Zeit oder einer Soldatin auf Zeit (SaZ) gewährt werden kann, in folgender Höhe:
- Vergütung für herausgehobene Funktionen ab dem siebten Dienstmonat in Höhe von 80 Prozent des Betrages einer entsprechenden Stellenzulage für SaZ. Vordienstzeiten werden nicht angerechnet.
 - Vergütung für besondere Erschwernisse in gleicher Höhe wie eine entsprechende Erschwerniszulage für SaZ.
 - Vergütung für besondere zeitliche Belastung in Höhe von 80 Prozent der Beträge für eine Vergütung nach den §§ 50 und 50a BBesG für SaZ.
4. Bei einer Verwendung im Ausland, für die SaZ Auslandsdienstbezüge gewährt werden, erhält der FWDL nunmehr eine monatliche Auslandsvergütung. Die Auslandsvergütung beträgt:

Dienstgrad	Auslandsvergütung pro Monat
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose Gefreiter	305 Euro
Obergefreiter Hauptgefreiter	350 Euro

5. Das Entlassungsgeld wird von derzeit 96 Euro für jeden vollen Monat auf 100 Euro für jeden Dienstmonat erhöht. Es gilt weiterhin, dass der Anspruch erst nach einer Dienstzeit von mehr als sechs Monaten entsteht.
6. Der bisherige bedingungslose Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft wird auf bedingten Anspruch aufgrund dienstlicher Anordnung umgestellt, mit folgenden Maßgaben:

- FWDL wird unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft (GU) bereitgestellt, soweit sie zum Wohnen in GU verpflichtet sind. Die unentgeltliche Bereitstellung umfasst auch die Fahrtkosten für das Erreichen der Unterkunft in bestimmten Fällen. Näheres wird noch in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.
- FWDL wird für die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung während eines auswärtigen Dienstgeschäftes (z. B. Lehrgänge, Auslandseinsatz etc.) die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Soweit dies nicht möglich ist, wird ein Verpflegungsgeld in Höhe eines entsprechenden Trennungsgeldes für den Mehraufwand Verpflegung gezahlt.

7. In Bezug auf den bisherigen Leistungsumfang für FWDL nach dem USG ergeben sich folgende Änderungen:

- a. Alle bisherigen Leistungen nach dem USG entfallen ab dem 1.1.2020 für FWDL, da das USG ab diesem Zeitpunkt nicht für FWDL gilt.
- b. FWDL erhalten für jedes kindergeldberechtigte Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 100 Euro (ersetzt die bisherigen Leistungen nach §§ 16 bis 19 USG)
- c. FWDL werden die Kosten für Beiträge an eine gesetzlich oder private Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige ohne eigenes Einkommen in Höhe des Basistarifes erstattet (ersetzt die bisherigen Leistungen nach § 20 USG).

Für FWDL, deren Wehrdienstverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beginnt und über den 1. Januar 2020 hinaus andauert, gilt folgendes:

- Die betroffenen FWDL werden ab dem 1. Januar 2020 automatisch in das neue Wehrsoldsystem überführt.
- FWDL mit Ansprüchen auf Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum (§ 13 USG) oder Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt (§§ 17 und 22 USG) nach Maßgabe des USG in der bis zum 31. Dezember 2019 (a.F.) geltenden Fassung erhalten einen Ausgleichsbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Summe der Beträge aus dem Wehrsold nach den §§ 2 Abs. 1 und 8c WSG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und einer Leistung nach den §§ 13, 17 und/oder 22 USG a.F. und dem Wehrsold nach Maßgabe von § 4 WSG in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, sofern die o.a. Bezüge nach altem Recht höher waren.